



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bertold Sprenger (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit
und Energie –

Asylbewerber in Schleswig-Holstein

1. Wie viele neue Asylbewerber gab es 1990 im Lande Schleswig-Holstein und wie sind diese Asylbewerber auf die einzelnen Kreise bzw. kreisfreien Städte verteilt worden.

Nach den statistischen Angaben der „Gemeinsam zuständigen Ausländerbehörde“ in Oelixdorf sind 1990 insgesamt 6.076 Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach Schleswig-Holstein gekommen. Davon sind auf die Kreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt worden:

Flensburg	212	Pinneberg	615
Kiel	393*)	Plön	312
Lübeck	532	Rendsb.Eck.	663
Neumünster	197	Schl.-Flensb.	408
Dithmarschen	355	Segeberg	647
Hzgt. Lauenb.	332	Steinburg	000
Nordfriesland	343	Stormarn	546
Ostholstein	436	Gesamtzahl	5.991

*) zzgl. 160 Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Zweigstelle der Zentralen Anlaufstelle im Anschar-Krankenhaus in Kiel

Weitere 63 Personen sind in andere Bundesländer verteilt worden. Darüberhinaus konnten einige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die zum Jahresende 1990 in der Zentralen Anlaufstelle eingetroffen waren, erst im Januar 1991 verteilt werden.

2. Wie viele Asylbewerber befinden sich bis zum heutigen Tage in Schleswig-Holstein?

Die Gesamtanzahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zum Stichtag 31.12.1990 wird derzeit durch Umfrage bei den Ausländerbehörden erhoben:

Die Zahl der Sozialhilfe empfangenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber betrug am 31.12.1990 9.059 Personen.

Aktuelleres Zahlenmaterial liegt nicht vor.

3. Wie viele Asylbewerber haben das Land 1990 verlassen?

Nach der letzten von den Ausländerbehörden vorgelegten Halbjahresstatistik zum Stichtag 30. Juni 1990 – für das 2. Halbjahr 1990 liegen noch keine vollständigen Angaben vor – haben im 1. Halbjahr 1990 588 abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber kontrolliert Schleswig-Holstein verlassen. Bei 318 abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern war bei Eintritt der Ausreisepflicht der Aufenthalt nicht zu ermitteln. Es gibt kein Zahlenmaterial darüber, wie viele Personen davon unkontrolliert das Land verlassen haben.

4. Wie viele Asylbewerber sind nicht anerkannt worden und könnten bis heute abgeschoben werden?

Nach der Halbjahresstatistik der Ausländerbehörden waren am 30. Juni 1990 368 abgelehnte, ausreisepflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber noch nicht ausgereist. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Personen, bei denen die Ausreisepflicht erst kurz vor dem 30. Juni 1990 eintrat oder bei denen die Ausländerbehörden aufgrund von Petitionen oder kurzfristigen Ausreisehindernissen (z. B. Erkrankung) noch abwarteten.

Im 1. Halbjahr 1990 wurde darüber hinaus 273 Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ungeachtet der Ablehnung des Asylantrages ein Aufenthalt aus rechtlichen oder humanitären Gründen ermöglicht. Über die Gesamtzahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich aus diesen Gründen in Schleswig-Holstein aufhalten, liegen keine Daten vor.

5. Welche Haushaltsmittel des Landes wurden für die Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahre 1990 gezahlt?

Das Land hat im Jahre 1990 einen Betrag in Höhe von 65.355,0 TDM aufgewendet.

6. Wie viele Asylbewerber waren in Gemeinschaftsunterkünften, aufgeteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten, 1990 untergebracht?

Asylbewerberinnen und Asylbewerber waren am 31.12.1990 – aufgeteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten – wie folgt untergebracht:

Flensburg	112	Pinneberg	57
Kiel	332	Plön	138
Lübeck	252	Rendsb.-Eck.	335
Neumünster	178	Schl.-Flensb.	180
Dithmarschen	122	Segeberg	397
Hzgt. Lauenb.	246	Steinburg	255
Nordfriesland	91	Stormarn	317
Ostholstein	381	Gesamtzahl	3.393

Erfaßt wurden dabei, wie auch bei den Antworten zu den Fragen 7 und 8, nur die Sozialhilfe empfangenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

7. Wie viele Asylbewerber waren dezentral, aufgeteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten, 1990 untergebracht?

Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten dezentral untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber zum 31.12.1990 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Flensburg	196	Pinneberg	908
Kiel	269	Plön	267
Lübeck	516	Rendsb.-Eck.	558
Neumünster	141	Schl.-Flensb.	491
Dithmarschen	387	Segeberg	416
Hzgt. Lauenb.	358	Steinburg	–
Nordfriesland	468	Stormarn	303
Ostholstein	388	Gesamtzahl	5.666

8. Wie viele Asylbewerber waren 1990 in Hotels oder Pensionen, aufgeteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten, untergebracht?

Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten am 31.12.1990 in Hotels oder Pensionen untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Flensburg	69	Pinneberg	229
Kiel	47	Plön	79
Lübeck	338	Rendsb.-Eck.	39
Neumünster	16	Schl.-Flensb.	25
Dithmarschen	6	Segeberg	45
Hzgt. Lauenb.	7	Steinburg	–
Nordfriesland	8	Stormarn	–
Ostholstein	3	Gesamtzahl	911

Unterbringungen in Hotels oder Pensionen gelten als Formen der dezentralen Unterbringung, so daß die vorstehenden Zahlenangaben in der Übersicht der dezentral untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Antwort zu Frage 7) mit berücksichtigt worden sind.

9. Welchen Nationalitäten gehören die Asylbewerber in Schleswig-Holstein an, die einen Asylantrag gestellt haben?

Eine Statistik über die Nationalitäten aller sich in Schleswig-Holstein aufhaltenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber gibt es nicht. Entsprechende Angaben hinsichtlich der direkt in Schleswig-Holstein gestellten Anträge enthält jedoch die Zugangs- und Entscheidungsstatistik des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Im Jahre 1990 stellten danach 3.685 Asylbewerberinnen und Asylbewerber ihren Antrag in Schleswig-Holstein, die hauptsächlich folgenden Nationalitäten angehörten:

Libanon (548), Türkei (494), Polen (414), Rumänien (300), Ghana (258), Jugoslawien (226), Staatsangehörigkeit ungeklärt (218), Iran (213), Indien (211), Syrien (101), Algerien (91), Pakistan (78), Irak (66), Nigeria (64), Bulgarien (53).

10. In welche Länder kann heute nicht abgeschoben werden?

Hinsichtlich der Länder, in die derzeit aufgrund von generellen Sonderregelungen nicht abgeschoben werden kann, hat sich gegenüber der Antwort zu Frage 12 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Bertold Sprenger (CDU) „Asylbewerber in Schleswig-Holstein“ (Drs. 12/536) nur insoweit eine Änderung ergeben, als die Ausländerbehörden bei Angehörigen von Ostblockstaaten (wie bei anderen Herkunftsländern auch) eine sorgfältige Einzelfallprüfung auf der Grundlage der Vorschriften des Ausländergesetzes (insbesondere §§ 51, 53 und 55 AuslG) vornehmen müssen.

Die bestehenden generellen Sonderregelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 1991 fort. Nach dem neuen Ausländergesetz (§ 54) bedürfen Anordnungen, mit denen die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll, des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern. Derzeit finden Abstimmungsgespräche zwischen Bund und Ländern über solche Anordnungen statt.

11. Wie viele Asylbewerber gibt es zur Zeit in Schleswig-Holstein,

- a) die straffällig geworden sind und zur Zeit in einer Vollzugsanstalt sitzen,
 - b) gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat läuft?
- a) Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden in den Justizvollzugsanstalten des Landes nicht gesondert erfaßt.

Soweit feststellbar war, saßen am 11. Februar 1991 insgesamt 46 männliche und 3 weibliche Asylbewerber wegen Straffälligkeit bzw. Verdachts der Straffälligkeit in schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt Neumünster ein, nämlich 23 Männer und 3 Frauen in Strafhaft sowie 23 Männer in Untersuchungshaft.

b) Zu dieser Frage gibt es nach wie vor keine Erfassung.

12. Welche Gründe liegen vor, daß nicht anerkannte Asylbewerber in abschiebungsfähige Länder nicht abgeschoben werden?

Asylbewerber, die nicht als Asylberechtigte anerkannt worden sind, werden nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes nur dann ausreisepflichtig, wenn sie nicht aus anderen Gründen berechtigt sind, sich im Bundesgebiet aufzuhalten. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind oder einen Anspruch darauf haben. Darüber hinaus müssen oder können die Ausländerbehörden ungeachtet der Ablehnung des Asylantrages den weiteren Aufenthalt aus den Gründen des § 51 AuslG (nicht asylrelevante politische Verfolgung), § 53 AuslG (konkrete Foltergefahr, Gefahr der Todesstrafe, Auslieferungsverfahren, Abschiebungshindernis nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben), § 54 AuslG (Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Ausländer), § 55 AuslG (tatsächliche, dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen) ermöglichen. In diesen Fällen wird eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.